

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - SPONSORING

Stand November 2017

1. Allgemeine Bestimmungen

a. Anwendungsbereich

Die echowerk Gmbh (nachfolgend „echowerk“) vermarktet Sponsoringflächen verschiedener Veranstaltungen auf Mandatsbasis. Dafür erstellt echowerk Verträge zwischen den drei involvierten Parteien, nämlich dem Sponsor, dem Veranstalter und echowerk, stellt Rechnung, betreut und begleitet die Sponsoren vor, während und nach der Veranstaltung und erstellt einen Schlussbericht (Reporting) bezüglich der Erfüllung der Sponsoringleistungen an der Veranstaltung. In den Sponsorenverträgen werden die Leistungen und Ansprüche der einzelnen Parteien detailliert geregelt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen-Sponsoring von echowerk (AGB) gelten für alle von echowerk abgeschlossenen Sponsorenverträge.

Veranstalter, Sponsor und echowerk sind unabhängige rechtliche Einheiten und können in keinem Fall für die Leistungserfüllung der anderen Parteien haftbar gemacht werden. Insbesondere tritt echowerk weder als Veranstalter noch als Sponsor auf und haftet damit weder für die Erfüllung der Leistungen des Veranstalters gegenüber dem Sponsor noch für die Erfüllung der Leistungen des Sponsors gegenüber dem Veranstalter.

b. Vertragserstellung und Vertragsabschlüsse

Echowerk erstellt Sponsorenverträge in Absprache mit dem Veranstalter aufgrund der zur Verfügung stehenden möglichen Sponsoringflächen und -angebote.

Interessierten Sponsoren stellt echowerk nach vorgängigen Gesprächen einen schriftlichen Entwurf des Sponsorenvertrages mit einer detaillierten Auflistung der angebotenen Sponsoringflächen und -angebote zu. Der Veranstalter wird zeitnah über den Versand und den Inhalt der Vertragsentwürfe informiert und stellt die Verfügbarkeit der aufgeführten Leistungen sicher.

Änderungen des Sponsors an den Vertragsentwürfen werden vom Sponsor an echowerk zugestellt und von echowerk an den Veranstalter weitergeleitet. Sie stellen für echowerk und den Veranstalter lediglich einen Gegenvorschlag dar und gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch echowerk und den Veranstalter als akzeptiert. Der Veranstalter garantiert ein schriftliches Feedback zu entsprechenden Anfragen durch echowerk innert fünf Arbeitstagen.

c. Gültigkeit Vertragsentwürfe

Die Vertragsentwürfe von echowerk sind während zwanzig Tagen verbindlich. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit bestimmter Sponsoringflächen, abweichende schriftliche Vereinbarungen und offensichtliche Irrtümer.

d. Schriftlichkeit

Sämtliche rechtlich relevanten Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen von allen Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien sowie schriftliche Vereinbarungen, zu denen nicht alle Vertragsparteien zugestimmt haben sind nichtig. E-Mail sind der Schriftform gleichgestellt.

2. Zahlungsfristen und Zahlungsverzug

Die Rechnungen sind vom Sponsor ohne Abzug spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar und fällig. Bei Zahlungsverzug werden dem Sponsor die üblichen gesetzlichen Verzugszinsen (5%) und die Spesen für das Inkasso in Rechnung gestellt.

Bezahlt der Sponsor trotz Mahnung die Rechnung/en nicht, so sind echowerk und der Veranstalter berechtigt, die Auftragserfüllung per sofort zu stoppen und den Sponsoringvertrag fristlos zu kündigen.

Sollte das Nichtbezahlen der vereinbarten Sponsoringfee durch den Sponsor zu weitergehenden Schäden führen (wie z.B. Nichtdurchführung oder minderwertige Durchführung der Veranstaltung etc.), dann behalten sich echowerk und der Veranstalter eine Schadenersatzklage vor.

3. Verrechnungsverbot

Der Sponsor ist nicht berechtigt, Gegenforderungen gegen echowerk oder den Veranstalter zur Verrechnung zu bringen.

4. Geldfluss und Zahlungskonditionen

a) Zahlungsfluss

Die Sponsoringfees werden vom Sponsor auf ein Treuhandkonto von echowerk bezahlt. Nach Zahlungseingang bezahlt echowerk dem Veranstalter innert zehn Tagen die Sponsoringfee abzüglich der vertraglich vereinbarten Kommissionen. Das Delkredererisiko wird von echowerk ausgeschlossen.

b) Fälligkeit

Ohne ausdrücklich anderweitige Vereinbarungen ist die Sponsoringfee für Veranstaltungen bei einjährigen Verträgen wie folgt gegen Rechnungsstellung zu leisten:

- i. 1/3 innert eines Monats nach Unterzeichnung des Sponsoringvertrages
- ii. 1/3 jeweils bis zwei (2) Monate vor der Veranstaltung
- iii. 1/3 jeweils bis längstens einen (1) Monat nach Durchführung der Veranstaltung

Bei mehrjährigen Verträgen ist die Sponsoring-Fee für Veranstaltungen ohne ausdrücklich anderweitige Vereinbarung wie folgt gegen Rechnungsstellung zu leisten:

- i. 1/3 bis vier Monate vor der Veranstaltung
- ii. 1/3 jeweils bis zwei Monate vor der Veranstaltung
- iii. 1/3 jeweils bis längstens einen Monat nach Durchführung der Veranstaltung

c) Mehrwertsteuer

Die mit echowerk vereinbarten Preise verstehen sich immer exkl. Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

5. Schlussbestimmungen

a) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB sich als ungültig oder teilweise ungültig erweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflussen. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

b) Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens (Wiener Kaufrecht).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB und den dazu vereinbarten Verträgen ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, am Sitz der echowerk Gmbh in Erlenbach.